

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Nieste vom 01.08.2018 über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Nieste.

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2018, GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste in ihrer Sitzung am 27.06.2018 nachstehende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt **für Krippenkinder** - Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

1,40€ je Betreuungsstunde

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet.

Die Anmeldung der darüber hinaus gehenden Betreuungsstunden muss bis zum 20. des Vormonats erfolgen.

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

1,40€ je Betreuungsstunde.

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Kalendermonat berechnet.

Die Anmeldung der darüber hinaus gehenden Betreuungsstunden muss bis zum 20. des Vormonats erfolgen

- (3) Der Kostenbeitrag umfasst:

- | | | |
|----|------------------------------|------------------------------------|
| a) | die Frühbetreuung von | Montag - Freitag 07:00 - 08:00 Uhr |
| b) | die Regelbetreuung von | Montag - Freitag 08:00 - 13:00 Uhr |
| c) | die Nachmittagsbetreuung von | Montag - Freitag 13:00 - 16:00 Uhr |

- (4) Geschwisterkindregelung

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte der Gemeinde Nieste, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind 50% des jeweiligen Betrages, für jedes weitere Kind besteht eine Beitragsbefreiung.

Die Beitragsbefreiung gilt abgestuft nach den Betreuungszeiten der Kinder. Für die längste Betreuungszeit wird der volle, für die jeweils kürzere Betreuungszeit der anteilige Beitrag, erhoben.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Nieste Zuwendungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird vom Gemeindevorstand festgesetzt. Die festgestellte Anzahl der Essen wird den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagesstättenleitung mitgeteilt. Das Entgelt ist bis zum 15. des Folgemonats von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Kinder, die über 13:00 Uhr hinaus die Kindertagesstätte besuchen, sind zur Teilnahme am Mittagsessen verpflichtet.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben (vgl. §15 Gespeicherte Daten, Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nieste) über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,

3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nieste, den 04.07.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nieste

gez. Paul
Bürgermeister